

mit dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde übereinstimmt, ist sie mit Sicherheit auf eine gute Quelle zurückzuführen und verdient sie volles Vertrauen. Dies gilt insbesondere von dem Ausdruck *evidens*, der wie in der Urkunde auch in den Annalen auftaucht und der auch hier wohl in Beziehung zu dem Nichterscheinen des Angeklagten zu setzen ist.¹

Gleicherweise läßt sich demnach in den Pegauer und in den Erfurter Annalen das Nichterscheinen vor Gericht oder vor des Königs Majestät als Erläuterung für den Ausdruck *reus maiestatis* oder *hostis imperii* annehmen. Diese Annahme ist in den Erfurter Annalen wahrscheinlich, in den Pegauer Annalen sicher begründet. Hiermit erhält die entsprechende Auslegung des *reatus maiestatis* in der Gelnhäuser Urkunde eine bedeutsame Bestätigung.

Schließlich paßt noch zu dieser Auslegung die glaubwürdige Nachricht eines etwas jüngeren Erfurter Chronisten, aus der sich ergibt, daß zunächst nur die Fürsten über die Gewalttaten Heinrichs des Löwen Klage führten und daß erst sein Nichterscheinen vor Gericht den Zorn der kaiserlichen Majestät geweckt hat²: *De tanta calamitate commoti principes tam pro his quam pro aliis excessibus aures imperatoris adversus ducem crebris querimoniis pulsabant. Unde dux more principum evocatus, cum non veniens nec ab ipsis legatis imperatoris temperasset, iram maiestatis incurrit.* Mit dieser eigenartigen und sehr beachtenswerten Erfurter Nachricht harmoniert, daß der Kaiser nach allem, was wir aus anderen Quellen wissen³, bis zu dem Magdeburger Tag, auf dem der Achtspruch fiel, keine feindliche Handlung gegen den Angeklagten beging und daß er, wie die Gelnhäuser Urkunde bezeugt, erst in dem lehnrechtlichen Verfahren als Kläger hervortrat, nachdem der Angeklagte sich in dem landrechtlichen Verfahren nicht gestellt hatte. Der nächstliegende Schluß ist: den Anlaß zu dem Eingreifen des Kaisers in das Gerichtsverfahren bot erst die Gerichtsflucht des Angeklagten.⁴

¹) Aus dem Plural *indiciis* lassen sich kaum Schlüsse ziehen, da der Ausdruck hier von dem Chronisten eingefügt sein kann und da selbst zuverlässige Chronisten juristisch keine klaren Vorstellungen zu besitzen pflegten.

²) *Cronica S. Petri Erfordensis moderna* in den *Mon. Erphesfurtensia*, SS. rer. Germ., S. 188 f.

³) Vgl. hierzu mein zweites Buch S. 107 ff.

⁴) Neben der Gerichtsflucht mag freilich auch die Hochverratsklage, die gerade auf dem Magdeburger Tag erhoben wurde, den Zorn des Kaisers gegen den Herzog angefacht haben; doch sind die Folgen des Zorns nicht zu überschätzen, da Ver-